

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 10.07.2003

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 32 /

öffentlich

nichtöffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.03
Rat	21.05.03
Rat	23.07.03

Beschlussvorlage

Kommunalwahlen im Jahr 2004 Bildung des Wahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a) Der Wahlausschuss wird mit ____ Beisitzern besetzt.
- b) Zu Beisitzern des Wahlausschusses und deren Vertreter werden gewählt:

Unterschrift

Erläuterungen:

Im Jahre 2004 finden im Land Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Der gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) des Landes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle treten die jeweiligen Vertreter im Amt (§ 2 Abs. 2 KWahlG).

Im Rahmen der vorstehend aufgeführten und gesetzlich festgelegten Größe bestimmt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung hier die Stadtvertretung, mit wie vielen Beisitzern sie den Wahlausschuss besetzen will. Sie soll dadurch in den Stand versetzt werden, möglichst allen in der Vertretung und ggf. sonst im Wahlgebiet vorhandenen Parteien und Wählergruppen zu einem Sitz im Wahlausschuss zu verhelfen.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung außer Betracht bleiben. Bei den Mitgliedern des Wahlausschusses braucht es sich nicht nur um Ratsmitglieder zu handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr wie alle anderen kommunalen Ausschüsse auch aus anderen zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie dem Rat angehören können, also nicht nach § 13 KWahlG ausgeschlossen sind. Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf jedoch nicht die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung erreichen.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung - KWahlO). Für die Kommunalwahl am 12.09.1999 war der Wahlausschuss mit sechs Beisitzern besetzt worden.

Dem Wahlausschuss obliegen folgende sich aus § 2 der KWahlO ergebende Aufgaben:

- Das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen,
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden und
- das Wahlergebnis festzustellen.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Datum
<input type="checkbox"/>	Amt 10	Datum	<input type="checkbox"/>
			Datum

Amt 20

Datum

Datum